



Satzung des Montessori Elternvereins Augsburg westliche Wälder e.V.

in der Fassung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlungen vom 28.09.2023 und 11.04.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elternverein Montessori Augsburg westliche Wälder e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 86424 Dinkelscherben.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch Betreiben von Montessori-Schulen und von Montessori Kindertageseinrichtungen.
2. Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - auch Kindern unbemittelter Eltern den Besuch einer Montessori - Einrichtung zu ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen.
4. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand soll auch Vereinsmitglied sein.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung. Sie ist mit Zustellung der Aufnahmebestätigung erfolgt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich und braucht keine Begründung zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.



3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für zusätzliche Familienmitglieder bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag. Die Ehrenmitglieder erhalten Beitragsbefreiung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Aufsichtsrates
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates und der Jahresabrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) Verabschiedung des Organisations- und Verhaltenskodex (OVK)
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Aufsichtsrat, von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.



4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung real, vollständig virtuell oder als reale Veranstaltung mit einer virtuellen Teilnahmemöglichkeit durchgeführt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Online-Teilnahme findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt.
 - b) Für die Online-Teilnahme wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort entweder mit der Einladung oder mit einer gesonderten E-Mail mindestens 3 Stunden vor der Versammlung, bekannt gegeben.
 - c) Eine Online-Teilnahme an einer realen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn dies bereits in der Einladung vorgesehen wird.
 - d) Bei optionaler virtueller Teilnahmemöglichkeit ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung eine beabsichtigte virtuelle Teilnahme durch eine E-Mail an die in der Einladung anzugebende E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachname sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen i.S.d. Satzes 2 ab, erörtert der Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied. Bestehen danach Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern.
2. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren (= Amtszeit) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats mit beratender Funktion wird vom Betriebsrat entsandt, dieses muss Mitglied des Vereins sein und kann mit Beschluss des Betriebsrates jederzeit ausgetauscht werden.
3. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur Vereinsmitglieder werden. Nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden können Arbeitnehmer des Vereins oder verbeamtete Lehrer, die vom Verein beschäftigt werden, sowie Lebens- und Ehepartner von Mitarbeitern und beschäftigten Lehrern.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied gewählt. Das Ersatzmitglied wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, sodass sich für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder unterschiedliche Amtszeiten ergeben können.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erstem Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds.



6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) setzt die Vorstände ein / aus
 - b) hat die Arbeitgeberfunktion für die Vorstände
 - c) Aufsicht und Kontrollfunktion über die Vorstände
 - d) verantwortet die Notfallvertretung der Vorstände
7. Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstand.
8. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
9. Der Aufsichtsrat vollzieht seine Beschlüsse durch zwei seiner gewählten Mitglieder. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand. Anderweitige ausdrückliche Satzungsregelungen bleiben unberührt.
10. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch 4x im Jahr. Zu Aufsichtsratssitzungen ist vom Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuladen. An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung eine Sondersitzung anzuberaumen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristregelungen zur Einberufung einer Aufsichtsratssitzung kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
11. Über die Aufsichtsratssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
12. Mitglieder des Aufsichtsrates können frühestens nach einer einjährigen Sperrfrist die Position eines Vorstandes oder einer pädagogischen Leitung im Verein übernehmen.

§ 9 Vorstand

Für den Vorstand gilt:

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- c) Die Amtszeit des Vorstands beträgt bis zu 6 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Aufsichtsrates. Einzelheiten sind im OVK niedergelegt. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (1) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - (2) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr haben.
 - (3) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieverprechen.
 - (4) Gewährung von Darlehen, insbesondere auch an Mitarbeiter und Organe des Vereins.
- e) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung und notwendigen Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Einsicht für alle im Handlungsbereich des Aufsichtsrates liegenden Unterlagen verpflichtet.

Die amtierenden Vorstände bleiben solange im Amt, bis der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat den neuen Vorstand gewählt hat.



§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- f) Verantwortung für die Verwirklichung der Montessori-Pädagogik
- g) Arbeitgeberfunktion gegenüber pädagogischem und nicht pädagogischem Personal, inkl. der Besetzung der pädagogischen Leitungsfunktionen
- h) Immobilienverwaltung
- i) Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- j) Entscheidung über die Kündigung von Bildungs- oder Betreuungsverträgen.

§ 11 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einem Rechnungsprüfer/in zu bestellen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er/Sie wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der / die erste Vorsitzende des Aufsichtsrates. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstand.

§ 13 Beschlüsse

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Der Aufsichtsrat des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sofern der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse unter Zuhilfenahme sämtlicher Medien unter oben genannten Bedingungen herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlussfassung
 - a) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, fassen Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - b) Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

- c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden (Ausnahme: personenbezogene Entscheidungen).
 - d) Auf Antrag eines Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 14 Pädagogischer Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für den Verein einen pädagogischen Beirat einrichten. Dieser besteht aus drei Mitgliedern (zwei Pädagogen mit anerkanntem Berufsbild und einem/r Sachverständige/n), die von der Mitgliederversammlung für den jeweiligen Zweck gewählt werden. Der pädagogische Beirat hat eine beratende Funktion und verfügt über ein Anhörungs- und Informationsrecht.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.
3. Eine Zweckänderung ist mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.